

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
42.2014	1 – 6	6033.19

Studienbüro

07.08.2014

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg  
E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den  
forschungsorientierten kooperativen Masterstudiengang  
Applied Research in Engineering Sciences  
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
(SPO M-APR)**

**vom 05. August 2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 3, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2013 (GVBl. S. 252), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten kooperativen Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 32; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 29, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 werden die Worte „Mathematische und physikalisch-naturwissenschaftliche“ ersetzt durch das Wort „Fachwissenschaftliche“.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“(5) Wahlpflichtmodule werden teilweise hochschulübergreifend durchgeführt und dienen der Erweiterung des fachspezifischen, aber auch des interdisziplinären Wissens und der Fähigkeit zur Vernetzung und zur Teamarbeit.“

2. In § 3 wird der zweite Satzteil des ersten Spiegelstriches „ , z.B. nachgewiesen durch einschlägige Publikationen“ gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 4**

##### **Studiengangskommission, Prüfungskommission und Auswahlkommission**

- (1) Die beteiligten Fakultäten bilden eine gemeinsame Studiengangskommission, an jeder Hochschule jeweils eine Auswahlkommission gemäß Abs. 6 und, gemäß den Regularien der jeweiligen Hochschule, jeweils eine Prüfungskommission.
- (2) Die Studiengangskommission besteht aus mindestens einem Mitglied jeder kooperierenden Hochschule. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin des / der Vorsitzenden für den Fall dessen / deren Verhinderung.
- (3) Die Mitglieder werden an den Hochschulen durch die beteiligten Fakultäten für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Aufgabe der Studiengangskommission ist die Realisierung, die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studienganges. Insbesondere fallen in ihre Zuständigkeit die hochschulübergreifenden Beratungen und Änderungen des Studienkonzepts, die einvernehmliche Festlegung des Studienplans, der angebotenen Forschungsprojekte / Lehrveranstaltungen / Module sowie deren Aufteilung auf die beteiligten Hochschulen, des Modulkatalogs und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Prüfungskommissionen der jeweiligen Hochschulen sind für sämtliche prüfungsrechtliche Angelegenheiten der bei ihnen in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden zuständig. Diese Prüfungskommissionen werden in hochschulübergreifenden Fragen von den Mitgliedern der Studiengangskommission unterstützt.
- (6) Zur Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß § 6 dieser Satzung wird von den Prüfungskommissionen der Hochschulen jeweils eine Auswahlkommission gebildet. Die Auswahlkommission besteht aus mindestens einem Mitglied der Prüfungskommission (Vorsitz) der aufnehmenden Hochschule sowie jeweils mindestens zwei Professoren oder Professorinnen, die von der Prüfungskommission für den aktuellen Aufnahmezyklus benannt werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Buchst. a) werden die Worte „einem ECTS-Grad von mindestens B“ ersetzt durch die Worte „einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 35 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist“.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „30“ wird durch die Zahl „45“ ersetzt.
2. Die Worte „innerhalb des ersten Semesters“ werden durch die Worte „bis spätestens drei Monate nach Studienbeginn“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anträge auf Zulassung zum Studium sind an einer der kooperierenden Hochschulen (§ 2 Abs. 2) unter Berücksichtigung des dort üblichen Verfahrens zu stellen. Anmeldefristen werden jeweils von der aufnehmenden Hochschule nach den dort üblichen Verfahren festgelegt. Späteste Anmeldefrist ist jedoch der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 15. Juni für das darauf folgende Wintersemester. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. Dem Antrag sind Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde, alle Zwischenzeugnisse über den nach § 5 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien), sowie ein Motivationsschreiben und ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen.“

b) In Abs. 4 werden die Worte „gem. § 4 Abs. 3“ ersetzt durch „(§ 4 Abs. 6)“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „mathematischen bzw. physikalisch-naturwissenschaftlichen, der technologischen“ ersetzt durch das Wort „fachspezifischen“.

b) In Satz 5 wird das Wort „Master-“, gestrichen.

7. In § 8 Abs. 5 werden die Zahlen „6/7“ durch die Zahlen „3/4“ ersetzt.

8. § 9 Abs. 2 Satz 2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

„d) dem Katalog der an den beteiligten Hochschulen wählbaren Wahlpflichtmodule mit näheren Angaben zu den Lehrveranstaltungen, Prüfungsart und Prüfungsdauer in den einzelnen Wahlpflichtmodulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde, sowie deren Zuordnung zu den festgelegten Kategorien fachspezifisch und interdisziplinär.“

9. In § 10 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.

10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Zahlwort „vier“ ersetzt durch das Zahlwort „sechs“.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit darf neun Monate nicht überschreiten, es sei denn, in der jeweiligen Allgemeinen Prüfungsordnung einer der kooperierenden Hochschulen ist zwingend eine kürzere Frist festgelegt; in diesem Falle findet diese in der jeweiligen Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegte Frist Anwendung.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Übergangsregelung“ angefügt.

b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Für Studierende des Masterstudiengangs Applied Research in Engineering Sciences, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 in diesem Studiengang begonnen haben, gilt ausschließlich die bis zum Inkrafttreten der vierten Satzung zur Änderung der Studien- und

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 32; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geltende Anlage fort.

Diese Studierenden können auf eigenen Antrag zum Studium nach der mit Inkrafttreten der vierten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 42; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) neue Anlage 1 wechseln. Die Anrechnung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach einer von der Prüfungskommission erstellten Äquivalenzliste (Anlage 2). Der Antrag auf Wechsel kann nur jeweils im ersten Monat nach Beginn eines neuen Semesters beantragt werden.

- (4) Für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 beginnen, gilt ausschließlich die mit Inkrafttreten der vierten Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 42; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) neue Anlage 1.“

12. Die bisherige Anlage wird durch die Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung ersetzt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 29. Juli 2014 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. August 2014.

Nürnberg, 05. August 2014

Prof. Dr. Michael Braun  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 42, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 07. August 2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

**Anlage 1**

## Module und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Applied Research in Engineering Sciences

1	2	3	4	5	6		7	8
Nr.		SWS	LP	Art der LV	Prüfungen		Bewertung der Prüfungsleistung	Ergänzende Regelungen
					Art	Dauer in Min		
<b>Lehrmodule</b>								
1	<b>Fachspezifische Lehrmodule</b>							
1.1	FWPF 1	4	5	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90–150 / 15– 45 / 30	Note	1), 2), 3)
1.2	FWPF 2	4	5	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90–150 / 15– 45 / 30	Note	1), 2), 3)
1.3	FWPF 3	4	5	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90–150 / 15– 45 / 30	Note	1), 2), 3)
1.4	FWPF 4 (HÜ)	6	6	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90–150 / 15– 45 / 30	Note	2), 4)
2	<b>Interdisziplinäre Lehrmodule</b>							
2.1	IWPF 1	4	5	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90–150 / 15– 45 / 30	Note	1), 2), 3)
2.2	FM&S Forschungsmethoden und – Strategien (HÜ)	6	6	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90–150 / 15– 45 / 30	Note	2), 4)
<b>Forschungsmodule</b>								
3	Projekt 1							
	3.1 Projektarbeit 1	10	12	Pro	Koll / Bericht	---	Note	
	3.2 Projektseminar 1	2	2	S	Ref		m.E./o.E	5)
4	Projekt 2							6)
	4.1 Projektarbeit 2	10	12	Pro	Koll / Bericht	---	Note	
	4.2 Projektseminar 2	2	2	S	Ref		m.E./o.E	5)
<b>Abschlussarbeit</b>								
5	Abschlussarbeit							6)
	5.1 Masterarbeit	--	28	MA	Koll/Bericht	---	Note	
	5.2 Masterseminar	2	2	S	Ref		m.E./o.E.	5)
<b>SWS / Leistungspunkte insgesamt</b>		<b>54</b>	<b>90</b>					

**Erläuterungen:**

- Die Module FWPF 1, FWPF 2, FWPF 3 und IWPF 1 im Gesamtumfang von mindestens 20 ECTS Punkten, sind aus dem Katalog in der Anlage zum Studienplan bzw. gemäß der Festlegung der anbietenden Hochschule/Universität mit Studienbeginn zu wählen. Deren Zuordnung zu den Kategorien FWPF 1 bis 3 bzw. IWPF 1 sind im Studienplan bzw. gemäß der Festlegung der anbietenden Hochschule/Universität geregelt.
- Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung, sowie Prüfungsart und -dauer usw. sind dem Modulhandbuch der anbietenden Hochschule zu entnehmen.
- Die angegebenen ECTS-Punkte sind Mindestwerte und können aus mehreren zugelassenen Wahlpflichtmodulen gebildet werden. Anstelle der FWPF 1, FWPF 2 und FWPF 3 können auch ein oder zwei größere Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 15 ECTS erbracht werden. Näheres regelt der Studienplan
- Die WPF-Modulgruppen FWPF 4 (HÜ) und FM&S (HÜ) werden hochschulübergreifend und in der Regel als Blockveranstaltung angeboten. Näheres regelt der Studienplan.
- Bestehenserblich für die Masterprüfung
- Mindestens eines der beiden Forschungsmodule 3 / 4 oder die Abschlussarbeit müssen in Englischer Sprache erbracht werden.

Abkürzungen:

Aus	Ausarbeitung	Pro	Projekt
LP	Leistungspunkte	Ref	Referat
MA	Masterarbeit	S	Seminar
m.E./o.E.	vereinfachte Bewertung mit Erfolg/ohne Erfolg abgelegt	schrP:	schriftliche Prüfung
mündl. P	Mündliche Prüfung	SU	Seminaristischer Unterricht
Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunde
Koll	Kolloquium	Ü	Übung
HÜ	Hochschulübergreifend	LV	Lehrveranstaltung
FWPM	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul		
IWPM	interdisziplinäres Wahlpflichtmodul		
FM&S	Forschungsmethoden- und Strategien		

**Anlage 2: Äquivalenzliste bei SPO-Wechsel**

Nr.	Modul lt. gemäß der SPO vom 01.10.2011 geltenden Anlage	Nr.	Zuweisung zu Modul lt. gemäß der Vierten Änderungsatzung 2014 geltenden Anlage 1
1	Mathematisch-, Physikalisch-, Naturwiss. Wahlpflichtmodul	1.1-1.3	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule 1-3
2	Forschungsmethoden und –Strategien 1	1.4	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodul 4 (Hochschulübergreifend)
3	Technologisches Wahlpflichtmodul	1.1-1.3	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule 1-3
4	Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul	2.1	Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul
5	Forschungsmethoden und –Strategien 2	2.2	Forschungsmethoden-und Strategien (Hochschulübergreifend)
6	Projekt 1	3	Projekt 1
7	Projekt 2	4	Projekt 2
8	Abschlussarbeit	5	Abschlussarbeit